



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

77
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 17. Februar 2020

Nummer 7

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
89.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn über die zwangsweise Beitreibung von Forderungen der RSAG AöR	Seite 78	
90.	URKUNDE Katholischer Kirchengemeindeverband Köln-Mitte	Seite 78	
91.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hier: RWTH Aachen - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff und Erdgas	Seite 79	
92.	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln hier: Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Pleisbach und Lauterbach	Seite 80	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
93.	Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2020 des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland	Seite 81	
94.	Aufgebot mehrere Sparkassenbücher hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 81	
95.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 81	
96.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 81	
97.	Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen		Seite 82
98.	Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen		Seite 82
E	Sonstiges		
99.	Liquidation hier: Zenit e. V.		Seite 82
100.	Liquidation hier: Verbund deutscher Qualitäts-Augenkliniken (DOA) e. V.		Seite 82
101.	Liquidation hier: Förderverein neurologischer und neurochirurgische Rehabilitation e. V. (FNR)		Seite 82
102.	Liquidation hier: Wissenschaftsförderung der Sparkassen-Finanzgruppe e. V.		Seite 82
103.	Liquidation hier: JFV Rureifel e. V.		Seite 82
104.	Liquidation hier: Interessengemeinschaft Flugplatz Teveren e. V. Förderer nationaler und internationaler Kultur und Verständigung		Seite 82

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

89. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn über die zwangsweise Betreibung von Forderungen der RSAG AöR

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem
Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn

Präambel

Zum 1. Januar 2019 erfolgte die Übertragung der Gebührenhoheit für die Abfallentsorgung vom Rhein-Sieg-Kreis auf die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts (RSAG AöR). Diese setzt nun durch eine eigene Satzung die Abfallentsorgungsgebühren fest und veranlagt diese.

Der RSAG AöR ist es allerdings verwehrt, ihre Geldforderungen selbst zwangsweise beizutreiben, da Geldforderungen von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 2 i. V. m. § 4 Nr. 1 Verwaltungsvollstreckungsverordnung NRW (VO VwVG NRW) von den Vollstreckungsbehörden der Gemeinden begetrieben werden, in denen die Schuldnerin bzw. der Schuldner ihren / seinen Wohnsitz hat.

Dies vorausgeschickt wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Hinsichtlich der zwangsweisen Betreibung der Geldforderungen für die auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben liegt die Vollstreckungsbefugnis gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Nr. 1 VO VwVG NRW für Schuldnerinnen und Schuldner mit Wohnsitz in Bonn bei der Stadtkasse Bonn. Zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe überträgt die Bundesstadt Bonn diese Befugnis sowie den Anspruch auf Erhebung des Kostenbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 VO VwVG NRW auf den Rhein-Sieg-Kreis.

Mit dem Kostenbeitrag gelten die Vollstreckungskosten als abgegolten, eine – weitere – Erstattung von Kosten wird gegenüber der Bundesstadt Bonn nicht geltend gemacht.

§ 2

Der Rhein-Sieg-Kreis wird keine Vollstreckungsmaßnahmen im Außendienst auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn durchführen. Hierzu wird die Amtshilfe der Bundesstadt Bonn in Anspruch genommen.

§ 3

Diese Vereinbarung kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Monats, in welchem die Kündigung ausgesprochen wurde.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Bundesstadt Bonn Für den Rhein-Sieg-Kreis-
Bonn, den 22. Januar 2020 Siegburg, den 6. Januar 2020

S r i d h a r a n
Oberbürgermeister

F u c h s
Stadtdirektor

S c h u s t e r
Landrat

U d e l h o v e n
Kreiskammerin

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die zwangsweise Betreibung von Forderungen der RSAG AöR abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 7. Februar 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-438

Im Auftrag
gez. Steireif

ABL Reg. K 2020, S. 78

90. URKUNDE

Katholischer Kirchengemeindeverband Köln-Mitte

Die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu, Köln, St. Mauritius, Köln, St. Gereon, Köln, St. Agnes, Köln, St. Aposteln, Köln bilden den Katholischen Kirchengemeindeverband Köln-Mitte Herz Jesu, Köln

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Köln-Mitte.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Köln-Mitte“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit

der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Köln-Mitte, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim etc.)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechen den Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten. Die Verbandsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der genannten Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.

Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der Pfarrer der genannten Kirchengemeinden des Sendungsraums Köln-Mitte. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahl das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Katholischen Kirchengemeindeverbandes bedürfen den in Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009,

Seite 194 ff) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde.

Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung.

7. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. März 2020

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Kath. Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NordrheinWestfalen 1961, Seite 8 ff).

Köln, den 22. Januar 2020

gez. † Rainer Maria Cardinal W ö l k i

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 22.01.2020 angeordnete
Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Köln-Mitte

bestehend aus den Kirchengemeinden

Herz Jesu, Köln

St. Mauritius, Köln

St. Gereon, Köln

St. Agnes, Köln

St. Aposteln, Köln

wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

3. Februar 2020

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2020, S. 78

91. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

h i e r : RWTH Aachen - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff und Erdgas

Bezirksregierung Köln

Az. 52.03.02-0072/19/9.0-A1

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die RWTH-Aachen beantragt gemäß § 4 BundesImmissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Wasserstoff und Erdgas auf dem Gelände des Instituts für Kraftwerkstechnik, Dampf- und Gasturbinen (IKDG) Mathieustraße 9, 52074 Aachen.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 9.1.1.2 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Institut befasst sich mit der Erforschung von Energieumwandlungsmaschinen aus dem Bereich der Kraftwerkstechnik. Zu dem Zweck betreibt das Institut mehrere Prüfstände.

Derzeit werden die Prüfstände mobil mit Brennstoffen beschickt. Zur Erhöhung der betrieblichen Flexibilität und der Wirtschaftlichkeit des Prüfstands soll die bestehende Infrastruktur um stationäre Wasserstoff- und Erdgas-Speicherkapazitäten erweitert werden. Die zylindrischen Lagertanks sollen oberirdisch liegend installiert werden.

Das Vorhaben fällt unter § 2 Absatz 4 Nr. 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 Anlage 1 zum UVPG.

Daher ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Bei den zu betrachtenden Schutzgütern ist ausschließlich das Naturschutzgebiet „Steffent Wilkensberg (ACS-004) zu nennen. Dieses liegt nordwestlich in einer Entfernung von 190 m vom Standort des Vorhabens. Negative Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung und der Art des Betriebes (Lagerung) nicht zu erwarten. In das angrenzende Landschaftsschutzgebiet LSG-5102-0001 wird durch die Baumaßnahme nicht eingegriffen.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 6. Februar 2020

Im Auftrag
gez. A l f e r t

Abl. Reg. K 2020, S. 79

**92. Öffentliche Bekanntmachung der
Bezirksregierung Köln
h i e r : Überschwemmungsgebiet (ÜSG)
Pleisbach und Lauterbach**

Az. 54.2.12.1-Si 6

Das durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Dezember 2011 festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) „Pleisbach und Lauterbach“ – beidseits des

Pleisbaches - von der Mündung des Quirrenbaches in den Pleisbach (KM 16+000) bis zur Mündung des Pleisbaches in die Sieg – und des Lauterbaches – von der Quelle des Lauterbachs (KM 8+300) bis zur Mündung im in den Pleisbach – im Bereich der Städte Hennef, Königswinter und Stankt Augustin im Rhein-Sieg-Kreis, verkündet im Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2011 (S. 472/473, lfd. Nr. 698, A. 54.2.12.1 – Si 6), wird im Bereich der Stadt Sankt Augustin gemäß § 76 Abs.2 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) an neue Erkenntnisse angepasst. Die Unterlagen zum geänderten ÜSG des Pleisbaches und des Lauterbaches (Entwurf der geänderten ordnungsbehördlichen Verordnung und die dazugehörigen Überschwemmungsgebietskarten) im vorgenannten Bereich liegen zwei Monate lang gemäß § 83 Abs. 2 LWG NRW und zwar in der Zeit vom

Mittwoch, den 19. Februar 2020

bis einschließlich zum

Montag, den 20. April 2020

in der Bezirksregierung Köln, Gebäude Kattenbug, Dezernat 54, Zimmer K 506, Zeughausstraße 2 -10, 50667 Köln während der Dienststunden, und beim Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Technisches Rathaus, Raum 2.15 in der 2. Etage, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin, während der Dienststunden von montags bis freitags von 8:30 - 12:00 Uhr und montags von 14:00 - 18:00 Uhr, zur Einsicht für jedermann aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung jeweils auf den Internetseiten der vorgenannten Kommunen veröffentlicht. Die Unterlagen werden parallel gem. § 27a VwVfG NRW, d. h. bis zum Ende der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/Pleisbach und Lauterbach](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/Pleisbach_und_Lauterbach) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen ausliegenden Unterlagen.

Stellungnahmen zur geplanten Änderung des Überschwemmungsgebietes können Sie schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach Ende des vorgenannten Auslegungszeitraumes, das heißt bis einschließlich zum 4. Mai 2020 bei der Stadt Sankt Augustin, Technisches Rathaus, Raum 2.19 in der 2. Etage, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 1-10, 50667 Köln einreichen bzw. erklären.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß §§ 78 ff WHG und § 84 Abs. 3 LWG NRW. Mit Inkrafttreten der geänderten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wird das bisherige in diesem Bereich aufgehoben.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 30. Januar 2020
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Goergen

ABl. Reg. K 2020, S. 80

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

93. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2020 des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch den Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie nach § 18 Abs. 2 der Verbandsatzung des Zweckverbandes „ZV NVR“ vom 20. August 2019 und aufgrund der §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg am 28. November 2019 folgende Wirtschaftsplanung beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Schließt im Erfolgsplan mit

Erträge von	307.654.000,- € und
Aufwendungen von	307.654.000,- € ab.

Im Vermögensplan werden	
die Ausgaben auf	2.401.000,- € und
die Einnahmen auf	920.000,-€

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 19 Abs. 2 GkG wurde der Wirtschaftsplan der Bezirksregierung Köln angezeigt.

Köln, den 31. Januar 2020 Köln, den 31. Januar 2020
gez.

Im Auftrag Stephan S a n t e l m a n n gez.
Michael V o g e l

ABl. Reg. K 2020, S. 81

94. Aufgebot mehrere Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4213600879, 3223632146 und 42133600853 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 3. Februar 2020

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 81

95. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 394886063.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

5. Mai 2020

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 5. Februar 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 81

96. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 376027157, 3072305323, 3071367118, 391045275, 330123449, 350020269.

Aachen, den 6. Februar 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 81

97. **Vorstandsbeschluss
über die Kraftloserklärung eines
Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3013226216 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 6. Februar 2020

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 82

98. **Vorstandsbeschluss
über die Kraftloserklärung eines
Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3017128913 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 4. Februar 2020

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 82

E Sonstiges

99. **Liquidation
h i e r : Zenit e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. September 2019 wurde der Verein Zenit e. V. mit Sitz in Bad Münstereifel, Vereinsregisternummer VR 10154 beim Amtsgericht Bonn, aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert bestehende Ansprüche bei den Liquidatoren, Valentin Gögele, Dr. Georg Hülsenbeck und Klaus Einsle, c/o Legionäre Christi, Justinianstraße 16, 50679 Köln, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 82

100. **Liquidation
h i e r : Verbund deutscher
Qualitäts-Augenkliniken (DOA) e. V.**

Der eingetragene Verein „Verbund deutscher Qualitäts-Augenkliniken (DQA) e. V.“ mit Sitz in 53177 Bonn, Friedreich-Ebert-Straße 23-25, (VR 10507 – AG Bonn) ist aufgelöst.

Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei den Liquidatoren unter der o. a. Anschrift anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 82

101. **Liquidation
h i e r : Förderverein neurologischer und
neurochirurgische Rehabilitation e. V. (FNR)**

Der Verein „Förderverein neurologische und neurochirurgische Rehabilitation e. V. (FNR)“ (VR 13073 Amtsgericht Köln) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 82

102. **Liquidation
h i e r : Wissenschaftsförderung der
Sparkassen-Finanzgruppe e. V.**

Der genannte Verein (Wissenschaftsförderverein der Sparkassen-Finanzgruppe e. V., VR 2718 AG Bonn, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 82

103. **Liquidation
h i e r : JFV Rureifel e. V.**

Der Verein JFV Rureifel 2015 e. V. (VR 2548 AG Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 82

104. **Liquidation
h i e r : Interessengemeinschaft
Flugplatz Teveren e. V.
Förderer nationaler und internationaler
Kultur und Verständigung**

Die Interessengemeinschaft Flugplatz Teveren e. V. mit Sitz in Teveren (VR 60220 des Amtsgerichtes Aachen) hat in seiner Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2019 seine Auflösung beschlossen und dies über einen Notar im Vereinsregister eintragen lassen. Der Verein wurde am 30. Januar 2020 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Johann M. Graf, Töpferstraße 30, 52511 Geilenkirchen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 82



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.